

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 3 Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis 6 Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich bei Fahrzeugen, die beim Käufer vorhanden sind sowie bei gebrauchten Fahrzeugen auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen). Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Fuhrmeister Exclusive Automobile GmbH & Co. KG (nachfolgend FEA genannt) die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen bestätigt oder die Lieferung ausführt oder direkt ein Kaufvertrag geschlossen wird. Die FEA ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Im Übrigen berühren diese Geschäftsbedingungen nicht ein etwaiges Widerrufsrecht des Käufers. Hierüber erhält der Käufer eine gesonderte Belehrung, die ergänzend und vorrangig zu diesen Geschäftsbedingungen gilt. Der Käufer zeigt der FEA umgehend an, wenn er eine solche Belehrung nicht spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges erhalten hat.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FEA.

II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich als Gesamtpreis im Sinne des § 1 I S.1 Preisangaben Verordnung. Eventuelle Überführungskosten des Kaufgegenstandes sind im Kaufpreis enthalten. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Eventuelle Frachtkosten als Nebenleistung können zusätzlich anfallen und sind abhängig vom Lieferort und dem Fahrzeug.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ändert der Hersteller/Importeur nach Vertragsschluss die unverbindliche Preisempfehlung für das bestellte Fahrzeug oder erhöht sich nach Vertragsschluss die gesetzliche Mehrwertsteuer, ist die FEA berechtigt, den Kaufpreis der Änderungen der unverbindlichen Preisempfehlung oder der Erhöhung der Mehrwertsteuer anzupassen. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung des Kaufpreises um 7 % oder mehr, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
3. Ziff. 2 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechtes, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen und selbständigen Berufstätigkeit handelt.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise von Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis kann in bar oder per Überweisung auf folgendes Konto beglichen werden: DE04 5505 0120 0000 0059 59
2. Gegen Ansprüche der FEA kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Entsprechende Informationen, wann das Fahrzeug bei FEA abgeholt werden kann, werden im Kaufvertrag vereinbart, sofern Sie verbindlich sind. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die FEA auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich bei Fahrzeugen, die bei der FEA vorhanden sind, sowie bei gebrauchten Fahrzeugen auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen). Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der FEA auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er der FEA nach Ablauf der betreffenden Frist gem. Ziff. 2, S. 1 und S. 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25%, bei gebrauchten Fahrzeugen auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der FEA, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die FEA haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die FEA bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziff. 2, S. 3 und Ziff. 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder bei der FEA oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die FEA ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziff. 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
6. Bei fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen in dem Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der FEA für den Käufer zumutbar sind. Sofern die FEA oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen, bei gebrauchten Fahrzeugen innerhalb von 8 Tagen, ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die FEA von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt die FEA Schadensersatz, so beträgt dieser 15%, bei gebrauchten Fahrzeugen 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die FEA einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt/Rücktrittsrechts des Käufers/Werterersatz bei Widerruf

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der FEA aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentümer der FEA. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der FEA gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist die FEA zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die obigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorhaltes stehend das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) der FEA zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die FEA vom Vertrag zurücktreten. Hat die FEA darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz, statt der Leistung und nimmt sie den Kaufgegenstand wieder an sich, sind die FEA und der Käufer sich darüber einig, dass die FEA den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich-bestellter und vereidigter Sachverständiger, zum Beispiel der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den TÜV oder die Dekra. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes, auch eventuell Gutachterkosten. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die FEA höhere oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.
4. Im Falle des Widerrufs des Kaufvertrages wäre der Satz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeuges entstandene Verschlechterung, insbesondere für die durch die Zulassung des Fahrzeuges entstandene Wertminderung, zu leisten. Diese Rechtsfolge kann dadurch vermieden werden, dass der Gebrauch

sich ausschließlich auf die Prüfung des Fahrzeuges beschränkt und die Zulassung erst erfolgt, wenn der Käufer sich entschlossen hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

VII. Sachmangelgewährleistung bei fabrikneuen Fahrzeugen und Anhängern

- Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln bei fabrikneuen Fahrzeugen und Anhängern verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in 2 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
1. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die FEA aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
 2. Soll eine Mängelbeseitigung bei fabrikneuen Fahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, gilt folgendes: Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer bei der FEA oder bei Anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer der FEA hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Kommt der Käufer seiner unverzüglichen Unterrichtungspflicht nicht nach, so ist ein eventuell gescheiterter Nachbesserungsversuch der FEA nicht zurechenen.
 - Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den, dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächst gelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - c. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
 - d. Ersetzte Teile werden Eigentum der FEA.
 3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand (fabrikneue Fahrzeuge/fabrikneue Anhänger) werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
 4. Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII „Haftung“.

VIII. Sachmangelgewährleistung bei gebrauchten Fahrzeugen und Anhängern

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln bei gebrauchten Fahrzeugen und gebrauchten Anhängern verjähren in einem Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die FEA aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
2. Ansprüche wegen Sachmängeln bei gebrauchten Fahrzeugen und gebrauchten Anhängern hat der Käufer bei der FEA geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
3. Wird der Kaufgegenstand (gebrauchtes Fahrzeug/gebrauchter Anhänger) wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung der FEA an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
4. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der FEA.
5. Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt IX. „Haftung“.

IX. Haftung

1. Hat die FEA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die FEA beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag der Fuhrmeister GmbH & Co. KG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die FEA nur für etwaige, damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Ist im Falle des Verkaufs eines fabrikneuen Fahrzeuges oder Anhängers der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt folgendes: Die vorersterhende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der FEA, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
2. Unabhängig von einem Verschulden der FEA bleibt eine etwaige Haftung der FEA bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach dem Produkt Haftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzug ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der FEA für von ihr durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der FEA mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten gilt die diesbezüglich für die FEA geregelte Haftungsbeschränkung gemäß IX. Zif. 1 entsprechend. 5. Die Haftung für Beschränkungen dieses Abschnitts gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

X. Verbraucherstreitbeilegung

FEA ist nicht verpflichtet und bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Schiedsgutachterverfahren bei gebrauchten Fahrzeugen und Anhängern

- (Gilt nur für gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t.)
1. Führt der Kfz-Betrieb das Zeichen "Meisterbrief der Kfz-Innung" oder das Basisschild "Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung" oder "Autohandel mit Qualität und Sicherheit", können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag – mit Ausnahme über den Kaufpreis – die für den Sitz der FEA zuständige Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes anrufen. Die zuständige Schiedsstelle ist die Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Rheinhessen, Dagobertstraße 2, 55116 Mainz die Anrufung muss schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Ablieferung des Kaufgegenstandes, erfolgen.
 2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
 3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
 4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
 5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens bestritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
 6. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

XII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der FEA.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der FEA gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Stand: 03.03.2017